

Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Tiermedizinische/–r Fachangestellte/–r

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz

zwischen

der ausbildenden Tierärztin/dem ausbildenden Tierarzt – Frau/Herr*:

Praxisanschrift:

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte: _____ (Zwingend erforderlich!
Ohne angegebene Betriebsnummer, keine Eintragung möglich.)

und der/dem Auszubildenden – Frau/Herr:

Schulbildung/-abschluss:

Anschrift:

geb. am: _____ in _____ Staatsangehörigkeit: _____

Name und Anschrift der/des Sorgeberechtigten (Eltern, Mutter/Vater/Vormund):

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/r Fachangestellte/r nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/m Tiermedizinischen Fachangestellten vom (22. August 2005, BGBl. I. S. 2522 ff.) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- 1.) Die regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Sie verlängert sich im Fall einer Teilzeitausbildung entsprechend.
Das Ausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____ oder am Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- 2.) Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
Die Probezeit beträgt _____ Monate.

* Auch in Gemeinschaftspraxen oder Klinik ist eine Tierärztin als Ausbilderin bzw ein Tierarzt als Ausbildender zu benennen.

- 3.) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vertraglich vereinbarten oder verkürzten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§21 Abs. 2 BBiG).
- 4.) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§21 Abs. 3 BBiG).
- 5.) In Ausnahmefällen kann die Tierärztekammer auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen; auch eine Verkürzung ist möglich (§ 8 BBiG).
- 6.) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt verpflichtet sich,

- 1.) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind. Ist dies in der eigenen Unternehmensorganisation nicht möglich, ist die/der Ausbildende verpflichtet, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse auf seine Kosten (§ 4 Nr. 3) außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreicht werden kann;
- 2.) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 3.) die Auszubildende/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Nr. 1;
- 4.) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen;
- 5.) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen sowie dem individuellen Ausbildungsstand und ihrer/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 6.) die/der Auszubildende/n darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche/vertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz eingebunden ist.
- 7.) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 8.) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/dieser ärztlich
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Abs. 1 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchuG);Die/der ausbildenden Tierärztin/-arzt trägt Sorge dafür, dass Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Landestierärztekammer Hessen vorgelegt werden;
- 9.) unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landestierärztekammer Hessen, unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;
- 10.) die/den Auszubildende/-n rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme hieran sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- 11.) die/den Auszubildende/-n anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufskrankheiten notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.
- 12.) auf die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten sorgfältig zu achten.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildende

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- 1.) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2.) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der vertraglich vereinbarten Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 3. und 10. freigestellt wird;
- 3.) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 4.) die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen zu beachten;
- 5.) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- 6.) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, kein Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- 7.) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- 8.) alle Praxis- und Behandlungsvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer auch nach Beendigung der Ausbildung oder einem späteren Ausscheiden geheim zu halten (§ 203 StGB);
- 9.) alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt mitzuteilen;
- 10.) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt vorzulegen;
- 11.) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlichen Dauer vorzulegen;
- 12.) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassenund die Bescheinigung hierüber der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt auszuhändigen;
- 13.) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- 14.) der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütungen und sonstige Leistungen

- 1.) Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie beträgt z.Zt. monatlich:

_____ € brutto im 1. Ausbildungsjahr

_____ € brutto im 2. Ausbildungsjahr

_____ € brutto im 3. Ausbildungsjahr

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt entrichtet.

- 2.) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung 1994 festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.
- 3.) Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.
- 4.) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a.) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Abs. 3. und 10.,
 - b.) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausübung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- 5.) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 5 Ausbildungszeit

- 1.) Die regelmäßige arbeits-/werktägliche Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden.
- 2.) Unter Beachtung dessen beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- 3.) Es bleibt der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- 4.) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Tierärztin/-arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

§ 6 Urlaub

- 1.) Der jährliche Urlaub der/des Auszubildenden beträgt

_____Arbeitstage oder _____Werktage im Jahre 20__

_____Arbeitstage oder _____Werktage im Jahre 20__

_____Arbeitstage oder _____Werktage im Jahre 20__

_____Arbeitstage oder _____Werktage im Jahre 20__
- 2.) Der jährliche Mindesturlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 Kündigung

- 1.) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
- 2.) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 3.) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Nr. 2 unter Angaben des Kündigungsgrundes erfolgen.
- 4.) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt ist. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 5.) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Tierärztin/-arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 6.) Bei Kündigungen des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolge verpflichtet sich die/der ausbildende Tierärztin/-arzt sich mit Hilfe der Landestierärztekammer Hessen und der Bundesagentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen ausbildenden Tierärztin/-arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

- 1.) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt der/dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistungen und besondere fachliche Fähigkeiten.
- 2.) Die/der auszubildende Tierärztin/-arzt hat der/dem Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Landestierärztekammer Hessen anzustreben.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- 1.) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Tarifverträge für Tierärzthelfer/-innen sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 2.) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.¹

§ 11 Datenschutz

Mit der Unterschrift auf diesem Vertrag werden die Daten durch die Landestierärztekammer Hessen verarbeitet. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: <http://www.ltk-hessen.de/index.php?id=1023> .

¹ Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landestierärztekammer Hessen anzuzeigen.

Der Vertrag ist _____-fach (bei Mündeln _____-fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Die/der ausbildende Tierärztin/Tierarzt:

Die/der Auszubildende:

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift mit Vor- und Nachname)

_____, den _____ 20_____
(Ort)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: ²
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken).

Mutter/Vater: _____

oder

Vormund: _____
(Unterschrift mit Vor- und Nachname)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

unter der Nr.: _____ eingetragen.

Landestierärztekammer Hessen

(Unterschrift)

(Siegel)

Datum: _____

² Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1822, Nr. 7 BGB).